

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

für den Verkauf von Transportbeton, Mörtel, Kies, Kalk, Sand und Recyclingbaustoffen

für die Firmen Meichle & Mohr GmbH, Kiesgesellschaft Karsee GmbH & Co. KG, Kalksteinwerk Schleith GmbH, J. Wintermantel GmbH & Co. KG, KWF Jura-Steinwerke GmbH & Co. KG, Geisinger Kalkstein Schotterwerk GmbH & Co. KG, Kieswerk Schray GmbH & Co. KG, BUT Betonunion Tuttlingen GmbH & Co. KG

1. Geltung

1.1 Die folgenden allgemeinen Geschäftsbedingungen sind Bestandteil unserer Verkäufe von ungebrochenem und/oder gebrochenem Kies, Kalk, Sand, Transportbeton, Mörtel und Recyclingbaustoffen (im Folgendem „Ware“ genannt) und gelten für alle unsere Geschäftsbeziehungen mit Kunden.

1.2 Soweit einzelne Regelungen ausschließlich für Unternehmer im Sinne des § 14 BGB gelten, sind sie unterstrichen.

1.3 Unsere AGB gelten ausschließlich. Für AGB/ Einkaufsbedingungen des Käufers bedarf es unserer ausdrücklichen Zustimmung, dies gilt auch dann, wenn wir in Kenntnis der AGB des Käufers die Lieferung an ihn vorbehaltlos ausführen.

2. Angebot

Unsere Angebote sind unverbindlich, falls nicht etwas anderes vereinbart worden oder die Lieferung erfolgt ist. Unseren Angeboten liegen die jeweils gültigen Preislisten sowie Sorten- und Lieferverzeichnisse zugrunde. Für die richtige Auswahl der Sorte, Sorteneigenschaften und Menge der zu liefernden Ware ist allein der Käufer verantwortlich.

3. Lieferung und Abnahme

3.1 Die Auslieferung erfolgt bei Abholung im Werk, ansonsten an der vereinbarten Stelle; wird diese auf Wunsch des Käufers nachträglich geändert, so trägt dieser alle dadurch entstehenden Kosten.

3.2 Nichteinhaltung vereinbarter Leistungszeiten (Lieferfristen und -termine) berechtigt den Käufer unter den gesetzlichen Voraussetzungen zum Rücktritt vom Vertrag, wenn wir die Nichteinhaltung zu vertreten haben. Soweit von uns nicht zu vertretende Umstände uns die Ausführung übernommener Aufträge erschweren oder verzögern, sind wir berechtigt, die Lieferung/Restlieferung um die Dauer der Behinderung hinauszuschieben; soweit uns gleiche Umstände die Lieferung/Restlieferung unmöglich machen, sind wir berechtigt, vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten. Nicht zu vertreten haben wir z.B. behördliche Eingriffe, Betriebsstörungen, Streik, Aussperrung, durch politische oder wirtschaftliche Verhältnisse bedingte Arbeitsstörungen, Mangel an notwendigen Roh- und Betriebsstoffen, Transportverzögerungen durch Verkehrsstörungen oder sonstige unabwendbare Ereignisse, die bei uns, unseren Vorlieferern oder in fremden Betrieben eintreten, von denen die Aufrechterhaltung unseres Betriebes abhängig ist. Über Liefererschwierisse oder Lieferverzögerungen werden wir den Käufer unverzüglich informieren.

3.3 Für die Folgen unrichtiger und/oder unvollständiger Angaben bei Abruf haftet der Käufer. Bei Lieferung an die vereinbarte Stelle muss das Lieferfahrzeug diese ohne Gefahr erreichen und wieder verlassen können. Dies setzt einen ausreichend befestigten, mit schweren Lastwagen unbehindert befahrbaren Anfahrtsweg voraus. Ist diese Voraussetzung nicht gegeben, so haftet der Käufer für alle daraus entstehenden Schäden, es sei denn, der Käufer hat das Nichtvorliegen dieser Voraussetzung nicht zu vertreten; Unternehmer haften ohne Rücksicht auf ein Vertretenmüssen. Das Entladen muss unverzüglich und ohne Gefahr für das Fahrzeug erfolgen können. Ist der Käufer Unternehmer, so gelten die den Lieferschein unterzeichnenden Personen uns gegenüber als zur Abnahme der Ware und zur Bestätigung des Empfangs bevollmächtigt, sowie unser Lieferverzeichnis durch Unterzeichnung des Lieferscheines als anerkannt.

3.4 Bei verweigerter, verspäteter, verzögter oder sonst sachwidriger Abnahme hat uns der Käufer unbeschadet seiner Verpflichtung zur Zahlung des Kaufpreises zu entschädigen, es sei denn, er hat die Verweigerung, Verspätung, Verzögerung oder sonstige Sachwidrigkeit der Abnahme nicht zu vertreten; Unternehmer haften im Fall der Abholung im Werk ohne Rücksicht auf ein Vertretenmüssen. Mehrere Käufer haften als Gesamtschuldner für ordnungsgemäße Abnahme der Ware und Bezahlung des Kaufpreises. Wir leisten an jeden von ihnen mit Wirkung für und gegen alle. Sämtliche Käufer bevollmächtigen einander, in allen den Verkauf betreffenden Angelegenheiten unsere rechtsverbindliche Erklärung entgegenzunehmen.

3.5 Die Unterschrift des Lieferscheins auf elektronischem Wege ersetzt die schriftliche Form durch eine elektronische Form gemäß § 126, Abs. 3 BGB.

4. Gefahrübergang

4.1 Wird die Ware auf Wunsch des Käufers an einen anderen Ort

als dem Erfüllungsort versandt und ist der Käufer Unternehmer, so geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware unabhängig davon, ob die Versendung vom Erfüllungsort aus erfolgt und wer die Frachtkosten trägt, bei Transport mittels fremder wie unserer eigenen Fahrzeuge in dem Zeitpunkt auf den Käufer über, in welchem die Ware an den Versandbeauftragten ausgeliefert ist, spätestens jedoch mit Verlassen des Werkes.

4.2 Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware geht bei Abholung im Werk in dem Zeitpunkt auf den Käufer über, in welchem das Fahrzeug das Werksgelände verlässt. Bei Lieferung nach außerhalb des Werkes geht diese Gefahr auf den Käufer über, sobald das Fahrzeug an der Anlieferstelle eingetroffen ist, spätestens jedoch, sobald es die öffentliche Straße verlässt, um zur vereinbarten Anlieferstelle zu fahren.

5. Mängelansprüche

5.1 Die Haftung für Mängel entfällt gegenüber Unternehmern, wenn der Käufer oder die nach Ziff. 3.3. zur Abnahme als bevollmächtigt geltende Person unsere Ware mit Kies, Sand, Zusätzen, Wasser, Mörtel, Transportbeton anderer Lieferanten oder mit anderen Baustoffen vermengt oder verändert oder vermengen oder verändern lässt, es sei denn, der Käufer weist nach, dass die Vermengung oder Veränderung den Mangel nicht herbeigeführt hat.

5.2 Offensichtliche Mängel gleich welcher Art sind von Unternehmern unverzüglich bei Abnahme der Ware zu rügen. Dies setzt eine Überprüfung des Lieferscheins bzgl. Sorte, Menge und Adressaten vor dem Entladen voraus. In diesem Fall hat der Käufer die Ware zwecks Nachprüfung durch uns unangetastet zu lassen. Nicht offensichtliche Mängel gleich welcher Art sind von Unternehmern unverzüglich nach deren Entdeckung, spätestens jedoch vor Ablauf eines Jahres ab Anlieferung zu rügen; dies gilt nicht für Mängel, für die § 438 Abs. 1 Nr. 2b BGB gilt. Mündliche oder fernmündliche Rügen bedürfen der schriftlichen Bestätigung. Bei nicht form- und/oder fristgerechter Rüge gilt die Ware als genehmigt.

5.3 Proben gelten nur dann als Beweismittel, wenn sie in Gegenwart eines von uns besonders Beauftragten vorschriftsmäßig entnommen und behandelt worden sind.

5.4 Wegen eines Mangels kann der Käufer zunächst Nacherfüllung verlangen. Ist der Käufer Unternehmer, leisten wir Nacherfüllung nur in Form der Lieferung einer mangelfreien Sache. Ein Fehlschlagen der Nacherfüllung berechtigt den Käufer nach seiner Wahl zur Minderung oder zum Rücktritt vom Vertrag. Tritt der Käufer nach fehlgeschlagener Nacherfüllung vom Vertrag zurück oder erklärt er die Minderung, steht ihm daneben kein Schadenersatzanspruch wegen des Mangels zu.

5.5 Mängelansprüche eines Unternehmers verjähren ein Jahr nach Ablieferung der Ware; dies gilt nicht für Mängelansprüche gemäß § 438 Abs. 1 Nr. 2b BGB. Auf Schadenersatz gerichtete Mängelansprüche, außer denjenigen nach § 438 Abs. 1 Nr. 2b BGB, verjähren spätestens zwei Jahre ab Ablieferung, es sei denn, dass der Schaden auf vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung von uns, eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen von uns beruht, dass der Schaden in der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit liegt, oder dass wir den Mangel arglistig verschwiegen haben.

6. Schadenersatzansprüche

Schadenersatzansprüche des Käufers, insbesondere wegen Verletzung einer Vertragspflicht, aus Verschulden anlässlich von Vertragsverhandlungen und aus außervertraglicher Haftung, sind ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht auf vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung von uns, eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen von uns beruht oder durch die Verletzung einer für die Vertragsdurchführung wesentlichen Verpflichtung oder durch einen von uns arglistig verschwiegenen Mangel verursacht ist oder in der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit liegt. Bei Verletzung einer für die Vertragsdurchführung wesentlichen Verpflichtung haften wir nicht für bei Vertragsschluss nicht vorhersehbare Schäden. Eine Haftung gemäß dem Produkthaftungsgesetz bleibt hiervon unberührt.

7. Sicherungsrechte



Beton - es kommt darauf an, was man daraus macht.

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

für den Verkauf von Transportbeton, Mörtel, Kies, Kalk, Sand und Recyclingbaustoffen

7.1 Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Erfüllung unserer Kaufpreisforderungen samt aller diesbezüglichen Nebenforderungen (z.B. Wechselkosten, Zinsen) unser Eigentum. Ist der Käufer Unternehmer, bleibt die gelieferte Ware bis zur vollständigen Erfüllung sämtlicher Forderungen, die wir gegen den Käufer haben, unser Eigentum. Der Käufer darf unsere Ware weder verpfänden noch sicherungsübereignen. Doch darf er sie im gewöhnlichen Geschäftsverkehr weiterverkaufen oder verarbeiten, es sei denn, er hätte den Anspruch gegen einen Vertragspartner bereits im voraus einem Dritten wirksam abgetreten oder mit dem Vertragspartner einen Abtretungsverbot vereinbart.

7.2 Eine etwaige Verarbeitung unserer Ware durch den Käufer zu einer beweglichen Sache erfolgt in unserem Auftrag mit Wirkung für uns, ohne dass uns daraus Verbindlichkeiten erwachsen. Wir räumen dem Käufer schon jetzt an der neuen Sache Miteigentum im Verhältnis des Wertes der neuen Sache zum Wert unserer Ware (7.9) ein. Für den Fall, das unser Käufer durch Verbindung, Vermengung oder Vermischung unserer Ware mit anderen beweglichen Sachen zu einer einheitlichen neuen Sache an dieser Allein- oder Miteigentum erwirbt, überträgt er uns zur Sicherung der Erfüllung der in 7.1 Satz 2 aufgezählten Forderungen schon jetzt dieses Eigentumsrecht im Verhältnis des Wertes unserer Ware (7.9) zum Wert anderer Sachen. Unser Miteigentum besteht bis zur vollständigen Erfüllung unserer Forderungen gem. 7.1 Satz 2 fort.

7.3 Der Käufer tritt uns zur Sicherung der Erfüllung unserer Forderungen nach 7.1 Satz 2 schon jetzt alle auch künftig entstehenden Forderungen aus einem Weiterverkauf unserer Ware mit allen Nebenrechten in Höhe des Wertes unserer Ware (7.9) mit Rang vor dem restlichen Teil seiner Forderungen ab.

7.4 Für den Fall, dass der Käufer unsere Ware zusammen mit anderen uns nicht gehörenden Waren oder aus unserer Ware hergestellte neue Sachen verkauft oder unsere Ware mit einem fremden Grundstück oder einer fremden beweglichen Sache verbindet, vermengt oder vermischt und er dafür eine Forderung erwirbt, die auch seine übrigen Leistungen deckt, tritt er uns schon jetzt zur Sicherung der Erfüllung unserer Forderungen gem. 7.1 Satz 2 diese Forderung mit allen Nebenrechten in Höhe des Wertes unserer Ware (7.9) mit Rang vor dem restlichen Teil seiner Forderung ab. Gleiches gilt in gleichem Umfang für seine etwaigen Rechte auf Einräumung von Sicherheiten gem. §§ 650e, 650f BGB aufgrund der Verarbeitung unserer Ware wegen und in Höhe unserer gesamten offen stehenden Forderungen. Wir nehmen die Abtretungserklärung des Käufers hiermit an. Auf unser Verlangen hat uns der Käufer diese Forderungen im Einzelnen nachzuweisen und Nacherwerben die erfolgte Abtretung bekannt zu geben mit der Aufforderung, bis zur Höhe der Ansprüche nach 7.1 Satz 2 an uns zu zahlen. Wir sind berechtigt, auch selbst Nacherwerber von der Abtretung zu benachrichtigen und die Forderung einzuziehen. Wir werden indes von den Befugnissen gemäß den Sätzen 4 und 5 dieses Absatzes keinen Gebrauch machen und die Forderungen nicht einzuziehen, solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt.

7.5 Für den Fall, dass der Käufer an uns abgetretene Forderungen einzieht, tritt er uns bereits jetzt seine jeweilige Restforderung in Höhe dieser Forderungssteile vorrangig vor einem etwa verbleibenden weiteren Restbetrag ab. Unser Anspruch auf Herausgabe der eingezogenen Beträge bleibt unberührt.

7.6 Der Käufer darf seine Forderung gegen Nacherwerber in Höhe des Wertes unserer Waren (7.9) weder an Dritte abtreten noch verpfänden noch mit Nacherwerbern ein Abtretungsverbot vereinbaren.

7.7 Der Käufer hat alle Sachen, welche in unserem Eigentum oder Miteigentum stehen, mit kaufmännischer Sorgfalt unentgeltlich zu verwahren. Der Käufer hat uns von einer Pfändung oder jeder anderen Beeinträchtigung unserer Rechte durch Dritte unverzüglich zu benachrichtigen. Er hat uns alle für eine Intervention notwendigen Unterlagen zu übergeben und uns zur Last fallende Interventionskosten, soweit sie nicht von Dritten eingezogen werden können, zu tragen.

7.8 Bei laufender Rechnung gelten unsere Sicherungen als Sicherung der Erfüllung unserer Saldoforderung.

7.9 Der „Wert unserer Ware“ im Sinne dieser Ziff. 7 entspricht dem Gesamtbetrag der in unseren Rechnungen ausgewiesenen Kaufpreise zzgl. 10 %.

7.10 Auf Verlangen des Käufers werden wir die uns zustehenden Sicherungen insoweit freigeben, als deren Wert unsere Forderungen um 10 % übersteigt.

8. Preis- und Zahlungsbedingungen

8.1 Preisveränderungen

Erhöhen oder vermindern sich zwischen Abgabe unseres Angebots und der Lieferung einzelne Kostenelemente, welche für die Ermittlung unserer Produktkosten bedeutsam sind, so sind wir berechtigt, unseren Verkaufspreis nach billigem Ermessen im Verhältnis der Kostensteigerung des Preiselements anzupassen, soweit zwischen Vertragsschluss und Lieferung ein Zeitraum von mindestens 1 Monat liegt. Dies gilt nicht für Lieferungen an einen Verbraucher. Bei den Kostenelementen handelt es sich um Rohstoffe (z.B. Kies, Sand, Zement, Zusatzmittel, Wasser etc.), Betriebsstoffe (Treibstoff, Öl, Gas, Heizöl etc.), Energiebedarf (Strom, Gas etc.), Fracht, den technischen Anlagenbetrieb und/oder Löhne.

Eine verhältnismäßige Preisanpassung kann unter den oben angegebenen Umständen auch aufgrund von unerwarteten Kostensteigerungen infolge von Gebühren, Abgaben, Umlagen etc., wie z.B. Mautgebühren, CO2 Abgabe etc. oder aufgrund von unvorhersehbaren Marktpreisveränderungen auf der Vorlieferanten-ebene erfolgen.

Kostenerhöhungen und Kostenermäßigungen einzelner Preiselemente werden gegeneinander saldiert. Für den Fall, dass die Summe der Kostenermäßigungen die Summe der Kostenerhöhungen übersteigt, ist der Käufer berechtigt, Preis- senkungen zu verlangen.

8.1.2 Höhere Gewalt

Bei Ereignissen und Umständen ausserhalb des Einflussbereiches des Lieferanten, wie z.B. Krieg, Pandemie etc., welche die Verfügbarkeit von Waren oder Dienstleistungen aus Anlagen, aus welchen der Lieferant die Ware oder die Dienstleistung bezieht, reduzieren, ist der Lieferant für die Dauer der Störung und im Umfang Ihrer Auswirkungen von seinen vertraglichen Verpflichtungen entbunden und nicht verpflichtet, die Ware bei Dritten zu beschaffen. Dies gilt auch für den Fall, dass diese Ereignisse und Umstände das Geschäft unwirtschaftlich machen oder bei Vorlieferanten/ Dienstleistern vorliegen. In diesem Fall hat der Lieferant einen Anspruch auf Anpassung der Geschäftsgrundlage und ist verpflichtet, den Kunden unverzüglich über solche hindernenden Umstände zu informieren.

8.1.3 Selbstbelieferungsvorbehalt und Lieferfähigkeitsklausel

8.1.3.1 Selbstbelieferungsvorbehalt

Werden wir selbst nicht beliefert, obwohl wir bei zuverlässigen Lieferanten deckungsgleiche Bestellungen aufgegeben haben, werden wir von unserer Leistungspflicht frei und können vom Vertrag zurücktreten. Wir sind verpflichtet, den Besteller über die Nichtverfügbarkeit der Leistung unverzüglich zu unterrichten und werden jede schon erbrachte Gegenleistung des Bestellers unverzüglich erstatten. Soweit wir dem Besteller über die Nichtverfügbarkeit unterrichten, steht diesem ebenfalls ein Rücktrittsrecht zu.

8.1.3.2 Lieferfähigkeitsklausel

Ein Rücktrittsrecht steht nur auch für den Fall zu, dass wir aus technischen Gründen, z. B. wegen Ausfall eines Werkes oder von Teilen eines Werkes, aus witterungsbedingten Gründen oder aufgrund von Lieferproblemen bei Vorlieferanten oder Dienstleistern nicht lieferfähig sind, obwohl wir bei zuverlässigen Lieferanten deckungsgleiche Bestellungen aufgegeben haben. In diesem Fall werden wir von unserer Leistungspflicht frei und können vom Vertrag zurücktreten. Wir sind verpflichtet, den Besteller über die Nichtverfügbarkeit der Leistung unverzüglich zu unterrichten und werden jede schon erbrachte Gegenleistung des Bestellers unverzüglich erstatten. Im Fall der Anzeige einer Nichtverfügbarkeit steht dem Besteller ebenfalls ein Rücktrittsrecht zu.

8.2 Grundsätzlich sind unsere Rechnungen sofort fällig und spätestens 14 Tage nach Rechnungsdatum ohne jeden Abzug zu bezahlen. Ausnahmen bedürfen der schriftlichen Vereinbarung.

8.3 Ist der Käufer Unternehmer, verzichtet er darauf, irgendein Zurückbehaltungsrecht geltend zu machen, es sei denn, dass der Anspruch des Käufers, auf den das Zurückbehaltungsrecht gestützt wird, von uns nicht bestritten, anerkannt, rechtskräftig festgestellt oder entscheidungsreif ist.

8.4 Wechsel und Schecks werden nur nach Maßgabe besonderer vorheriger Vereinbarung entgegengenommen.

8.5 Aufrechnung durch den Käufer mit Gegenansprüchen gleich welcher Art ist ausgeschlossen, es sei denn, dass der zur Aufrechnung gestellte Gegenanspruch von uns nicht bestritten, anerkannt, rechtskräftig festgestellt oder entscheidungsreif ist.

8.6 Ist der Käufer Unternehmer und reicht seine Erfüllungsleistung nicht aus, um unsere sämtlichen Forderungen zu tilgen, so bestimmen wir – auch bei deren Einstellung in laufende Rechnung –, auf welche Schuld die Leistung angerechnet wird, wobei zunächst die fällige Schuld, unter mehreren fälligen Schulden diejenige, welche uns geringere Sicherheit



Beton - es kommt darauf an, was man daraus macht.

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

für den Verkauf von Transportbeton, Mörtel, Kies, Kalk, Sand und Recyclingbaustoffen

bietet, unter mehreren gleich sicheren die ältere Schuld und bei gleichem Alter jede Schuld verhältnismäßig getilgt wird.

9. Bonitätsprüfung

Um Forderungsausfälle zu vermeiden, führen wir auf Grundlage wissenschaftlich anerkannter, mathematisch-statistischer Bewertungsverfahren auftragsbezogene, automatisierte Bonitätsanfragen bei einer Auskunftei durch. Hierzu übermitteln wir die zu einer Bonitätsprüfung benötigten Adressdaten und verwenden die erhaltenen Informationen über die statistische Wahrscheinlichkeit eines Zahlungsausfalls für unsere Entscheidung über die Zahlungsart.

10. Baustoffüberwachung

Unseren Beauftragten (Eigenüberwacher) sowie denen des Fremdüberwachers und der obersten Bauaufsichtsbehörde ist das Recht vorbehalten, während der Betriebsstunden jederzeit und unangemeldet die belieferte Baustelle zu betreten und Proben aus der Ware zu entnehmen.

11. Erfüllungsort und Gerichtsstand gegenüber Kaufleuten

Firma	Erfüllungsort	Gerichtstand
Meichle & Mohr GmbH	88090 Immenstaad	Tettnang bzw. Ravensburg
Kiesgesellschaft Karsee GmbH & Co. KG	88279 Amtzell	Tettnang bzw. Ravensburg
Kalksteinwerk Schleith GmbH	78253 Eigeltingen	Singen bzw. Konstanz
KWV Jura-Steinwerke GmbH & Co. KG	78576 Emmingen-Liptingen	Tuttlingen
J. Wintermantel GmbH & Co. KG	78166 Donaueschingen	Donaueschingen bzw. Konstanz
Geisinger Kalkstein Schotterwerk GmbH & Co. KG	78187 Geisingen	Donaueschingen bzw. Konstanz
Kieswerk Schray GmbH & Co. KG	78256 Steisslingen	Singen bzw. Konstanz
BUT Betonunion Tuttlingen GmbH & Co. KG	78532 Tuttlingen	Tuttlingen bzw. Rottweil

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland; die Geltung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.

12. Nichtigkeitsklausel

Sollte eine der vorstehenden Bestimmungen nichtig sein, bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt.



Beton - es kommt darauf an, was man daraus macht.

Allgemeine Geschäftsbedingungen Stand: 26.10.2022 Es gelten immer die aktuellen, auf unserer Internetseite <http://www.meichle-mohr.de> veröffentlichten Allgemeinen Geschäftsbedingungen.